

Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften (GVBl. I Nr. 5 S. 59,66) vom 22.03.2004, der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) und gemäß Kindertagesstättengesetz (GVBl. I S.178 ; KitaG) vom 10.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S.311) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde - Glien auf ihrer Sitzung am 18.05.2004 folgende Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung beschlossen,
geändert mit Beschluss-Nr. 144/2006 - 1. Änderungssatzung - vom 04.07.2006:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Wirkungsbereich und Grundsätze
- § 2 Beitragspflicht / Fälligkeit
- § 3 Beitragsstaffelung
- § 4 Berechnungsgrundlage des Elternbeitrages
- § 5 Verpflegungspauschale
- § 6 Tabelle „Elternbeiträge für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr“
- § 7 Tabelle „Elternbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Aufnahme in eine Grundschule“
- § 8a Tabelle „Elternbeiträge für Kinder, die eine Grundschule besuchen“
- § 9 Festsetzung der Elternbeiträge
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Wirkungsbereich und Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Verpflegung in der Kindertagesbetreuung wird eine Verpflegungspauschale erhoben.
- (3) Die Gemeinde Schönwalde - Glien betreibt die Kindertagesstätten
„Waldeck“ in der Fliegiersiedlung 20, OT Schönwalde-Dorf
„Zwergenhaus“ im Wansdorfer Weg 2, OT Schönwalde-Siedlung
„Sonnenschein“ in der Straße der Jugend 1 a, OT Schönwalde-Siedlung
„Storchennest“ in der Dorfstraße 74 a, OT Wansdorf
„Waldmäuse“ im Eichstädter Weg 9, OT Pausin
„Frechdachs“ in der Chaussee 11a, OT Paaren im Glien
„Schloss Fröhlichhausen“ in der Dorfstraße 87, OT Perwenitz
als öffentliche Einrichtungen für die Betreuung von Kindern entsprechend § 1 KitaG.

§ 2 Beitragspflicht / Fälligkeit

- (1) Gemäß § 17 Abs.1 KitaG haben sich die Eltern/Personensorgeberechtigten durch die Entrichtung von Elternbeiträgen an den Leistungen für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder in Kindertagesbetreuung zu beteiligen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum Monatsersten und wird vertraglich geregelt. Erfolgt die Aufnahme (Ausnahmefall) zu einem anderen Zeitpunkt ist in jedem Fall der volle Monatsbeitrag fällig.

- (3) Der Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale sind zum 15. eines jeden Monats fällig, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht.
- (4) Als Ausgleich für Krankheit oder sonstige Fehlzeiten des betreuten Kindes bleibt der Monat Juli elternbeitrags- und verpflegungskostenfrei. Eine Rückverrechnung des Elternbeitrages bei durchgängigen krankheitsbedingten Fehlzeiten des Kindes von mehr als vier Wochen in der Kinderbetreuung über den beitragsfreien Monat hinaus, erfolgt nur auf Antrag. Der Verpflegungsbeitrag kann auf Antrag und Bestätigung der Kindertagesstätte erstattet werden, wenn das Kind länger als vier Wochen durchgängig fehlt.
- (5) Der Beitrag für ein Kind unter 3 Jahren (Krippenkind) wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkind) wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.
- (6) Die Elternbeiträge von Kindern, die Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 3 Beitragsstaffelung

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gestaffelt:
 - nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen
 - nach der Rangfolge der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt der Beitragspflichtigen
 - nach Betreuungsaufwand und Betreuungszeit
- (2) Für die Rangfolge der Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ist das Kindesalter maßgeblich.
- (3) Die Elternbeiträge werden entsprechend der sich aus dem Rechtsanspruch des Kindes ergebenden Betreuungszeit gestaffelt.
Der Kernrechtsanspruch umfasst für Kinder bis zum Besuch einer Grundschule eine tägliche Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden, für Kinder, die eine Grundschule besuchen von 4 Stunden täglich. Bei nachgewiesenem Rechtsanspruch auf Mehrbedarf wird Betreuung über die Mindestbetreuungszeit hinaus angeboten.
- (4) Für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr, für Kinder ab dem vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Aufnahme in eine Grundschule und für Kinder, die eine Grundschule besuchen, werden bedingt durch den unterschiedlichen Betreuungsaufwand jeweils gesonderte Elternbeitragsstaffeln gebildet.
- (5) Für Besucherkinder wird ein befristeter Elternvertrag abgeschlossen. Für diese Zeit wird ein Platzgeld in Höhe von 5,00 € pro Tag berechnet.

§ 4 Berechnungsgrundlagen des Elternbeitrages

- (1) Die Ermittlung des für die Berechnung der Elternbeiträge maßgeblichen Einkommens erfolgt aufgrund der Vorlage des Einkommens (Lohn- oder Gehaltsschein) durch die Eltern /Personensorgeberechtigten.
Als Einkommen gilt die Nettosumme des Verdienstes (Bruttolohn abzüglich Lohnsteuern und sozialversicherungspflichtige Beiträge) und sonstige Einnahmen.
- (2) Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten und die Kinder. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen Renten , Unterhaltsleistungen , Einnahmen aus dem Arbeitsförderungsgesetz (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld usw.) sowie alle sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Besamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen)
Nicht anzurechnen ist das Erziehungsgeld, der Bescheid ist vorzulegen.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben bzw. der Steuerberater das Einkommen noch nicht schätzen kann, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbststeinschätzung auszugehen. Liegt der Einkommenssteuerbescheid vor, so wird von der Summe der positiven Einkünfte die nach § 10 (3) EStG zu berücksichtigende Vorsorge, die Einkommenssteuer, der Solidaritätszuschlag und die anfallende Kirchensteuer abgezogen, um auf die Berechnungsgrundlage für Selbständige zu kommen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen, insbesondere auch Steuerbescheide, nachzuweisen. Kommen die Eltern/Personensorgeberechtigten dieser Verpflichtung einmal jährlich nicht nach, so wird die höchste Kostenbeteiligung der jeweils geltenden Staffelung festgesetzt.
- (4) In Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen, sofern sie gemeinsam personenberechtigt oder leibliche Eltern des Kindes sind.
- (5) Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des/der Eltern/Personensorgeberechtigten leben, wirken sich in Höhe des Unterhaltstitels einkommensmindernd aus, wenn ein Nachweis erbracht wird.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Träger keine satzungsgemäße korrekte Erklärung zum Einkommen, so wird die höchste Kostenbeteiligung der jeweiligen Staffelung festgesetzt.
- (7) Die Höhe des Elternbeitrages für einen Platz mit der aus dem Kernrechtsanspruch resultierenden Mindestbetreuungszeit ergibt sich aus den §§ 6 bis 8 dieser Satzung. Besteht nachgewiesenermaßen ein bedingter Rechtsanspruch auf Mehrbedarf, so erhöht sich der Elternbeitrag entsprechend dem erhöhten Personalbedarf.
- (8) Werden Kinder einer Familie mit mehreren unterhaltspflichtigen Kindern betreut, reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind um 25 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 50 % des Beitrages. Für die Rangfolge der Kinder ist ihr Alter maßgebend.

(9) Die Berechnung des Elternbeitrages macht sich erneut erforderlich, wenn sich folgende Voraussetzungen ändern:

- a. Veränderung des Nettoeinkommens der Eltern/Personensorgeberechtigten entsprechend der Beitragsstaffelung ;
- b. Das betreute Kind vollendet sein drittes Lebensjahr ;
- c. Das betreute Kind wird eingeschult und besucht die Kindereinrichtung als Hortkind
- d. Änderung der täglichen Betreuungszeit

In diesen Fällen ersuchen die Eltern/ Personensorgeberechtigten die Gemeinde Schönwalde-Glien um Neuberechnung und weisen ihr Einkommen erneut nach.

§ 5 Verpflegungspauschale

- (1) Nimmt das betreute Kind ein Verpflegungsangebot der Kindertagesstätte wahr, so ist zusätzlich zum Elternbeitrag eine monatliche Verpflegungspauschale als Essengeld zu entrichten.

§ 6 Tabelle „Elternbeiträge für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr“

§ 7 Tabelle „Elternbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Aufnahme in eine Grundschule“

§ 8a Tabelle „Elternbeiträge für Kinder, die eine Grundschule besuchen“

§ 9 Festsetzung der Elternbeiträge

- (1) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt mittels Bescheid und wird entsprechend neu wirksam.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Einkommen zur Neufestsetzung des Elternbeitrages anzugeben, wenn sich entsprechend § 4 etwas geändert hat. Eine rückwirkende Neuberechnung ist nur möglich, wenn sich die Personensorgeberechtigten rechtzeitig gemeldet haben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2004 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt :
Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung der Gemeinden Schönwalde vom 24.10.2002 Beschluß-Nr.: 212/2002
Paaren im Glien vom 06.11.2002 Drucksachen-Nr.: 22/2002
Pausin vom 05.11.2002 Drucksachen-Nr.: 23/2002
Perwenitz vom 10.12.2001 Drucksachen-Nr.: 24/2001 und
Wansdorf vom 29.10.2002
Drucksache 110/2004.